

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/148/2018/V-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.05.2018				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	23.05.2018				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.05.2018				
Stadtrat	öffentlich	13.06.2018				

Titel:

Neufestsetzung der Angemessenheitsgrenzen zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII - Kosten der Unterkunft und Heizung

Beschluss:

Ab 01.05.2018 werden die Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft auf der Grundlage des Fachgutachtens der Firma F&B zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII für die Stadt Dessau-Roßlau entsprechend der Anlage 3 neu festgesetzt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 22 i. V. m. § 6 SGB II und § 35 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/073/2014/V-50, BV/097/2016/V-50, BV/095/2017/V-50, BV/292/2016/V-50
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Fachgutachten der Firma F+B
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☒	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:**Haushaltsjahr:** 2018

Produktkonto/Deckungskreis: **31110.5331000** Hilfe zum Lebensunterhalt /
 Deckungskreis 5912
31160.5331000 Grundsicherung im Alter und bei
 Erwerbsminderung / Deckungskreis 5912 /
 100 % Erstattung vom Bund
31210.5461000 Grundsicherungsleistungen für
 Arbeitsuchende nach SGB II / Deckungskreis 5912
 / 35,5 % Erstattung vom Bund
31210.5461010 Grundsicherungsleistungen für
 Arbeitsuchende nach SGB II / Deckungskreis 5912
 / 35,5 % Erstattung vom Bund
31211.5461000 Grundsicherungsleistungen für
 arbeitssuchende Flüchtlinge nach SGB II /
 Deckungskreis 5912 / 100 % Erstattung vom Bund

Haushaltsansatz:

31110.5331000 =	900.000 €
31160.5331000 =	4.700.000 €
31210.5461000 =	18.500.000 €
31210.5461010 =	40.000 €
31211.5461000 =	2.300.000 €

Haushaltsmittel verfügbar: Ja**Gesamtbetrag:** Die notwendigen finanziellen Mittel sind für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre eingestellt.**Art der Finanzierung:** entfällt**Erhöhung um:** entfällt**Deckung aus:** entfällt**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
 Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
 Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
 1. Stellvertreter

Angelika Storz
 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit der Neufestsetzung der Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII steht die Sicherung des angemessenen Wohnraumes, der Verbleib in den bisherigen Wohnungen und der Erhalt der sozialen Mischung in den Stadtteilen im Vordergrund.

Die Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen auch für die dezentrale Unterbringung für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten.

Zur Neufestsetzung und Aktualisierung der gültigen Angemessenheitswerte wurde auf der Grundlage eines VOL-Verfahrens die Firma F& B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH, Hamburg, mit der Erstellung eines Fachgutachtens beauftragt (BV/095/2017/V-50).

Die Mieterhebung erfolgte als stichtagsbezogene Datenerhebung zum 01.11.2017 flächendeckend im gesamten Stadtgebiet. In den abgebildeten Ergebnissen des Fachgutachtens sind die Mietdaten von 15.051 Wohnungen bzw. 43% des Mietwohnungsbestandes eingeflossen. Dabei wurden die notwendigen Daten für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen nach SGB II und SGB XII auf der Basis einer Befragung der Vermieter (institutionelle Wohnungswirtschaft) bzw. privaten Eigentümer/Vermieter erhoben. Es wurden sowohl die Daten zu Bestandsmieten als auch Daten zur Neuvertragsmieten des letzten Jahres erhoben.

Gleichzeitig wurde eine Ermittlung des jährlichen Bedarfes an preisgünstigen Wohnraum für Transferleistungsempfänger differenziert nach Haushaltsgrößen vorgenommen und das Verhältnis zu der Anzahl der Angebote an Wohnungen mit der konkreten Angemessenheitsgrenze gebildet. Insgesamt ist festzustellen, dass die Zahl der Neuvermietungen des letzten Jahres sowie die Zahl der angebotenen Wohnungen mit angemessenen Bruttokaltmieten für die Versorgung mit preisgünstigem Wohnraum ausreicht. In der Datenerhebung sind darüber hinaus 1.742 leerstehende vermietbare Wohnungen zum Stichtag ausgewiesen.

Zusätzlich wurde mit der Befragung eine Datenerhebung zum Ausstattungsmerkmal barrierearmer und barrierefreier Wohnraum im Sinne der Definitionen der Stadt Dessau-Roßlau (DR/BV/408/2011/V-50) erhoben. Es wird nach dem Gutachten empfohlen, für Wohnungen, die nachweislich diesen Merkmalen entsprechen, eine um 22% höhere Miete als Angemessenheitswert festzusetzen.

Bei der Neufestsetzung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII für die Stadt Dessau- Roßlau wird den Empfehlungen des Fachgutachtens der Firma F&B (siehe Anlage 2) gefolgt.

Die Bestimmung der Heizkosten erfolgt weiterhin auf Basis des jeweils geltenden bundesweiten Heizspiegels.

Zur Umsetzung der neuen Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft und Heizung werden Fachanweisungen und Arbeitshilfen von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Kosten der Unterkunft und Heizung SGB II und SGB XII“, (Stadt Dessau-Roßlau, Amt 50 und dem Jobcenter Dessau-Roßlau) zeitnah fortgeschrieben und verfügt.

Anlage 2 Fachgutachten der Firma F&B GmbH

Anlage 3 Angemessenheitswerte zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII
– Kosten der Unterkunft